

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer muss flexibler gestaltet werden

Der Gesetzesentwurf zur Flexibilisierung der Verrechnungssteuer, der vom Eidgenössischen Finanzdepartement in die Vernehmlassung geschickt wurde, ist zu begrüssen. Er geht jedoch nicht weit genug und muss ergänzt werden. Der Bundesrat sollte seine Vorschläge neu formulieren und dem Sicherungszweck der Verrechnungssteuer besser Rechnung tragen.

In der Schweiz erheben die Unternehmen eine Verrechnungssteuer auf den von ihnen ausgeschütteten Zinsen und Dividenden. Bei der Deklaration dieser Erträge kann der Schweizer Steuerpflichtige die Rückerstattung dieser Steuer verlangen. In den vergangenen Jahren hat die Steuerverwaltung, unterstützt durch das Bundesgericht, jedoch eine zusehends härtere Gangart eingeschlagen.

In seinem neuen Gesetzesentwurf schlägt der Bundesrat vor, den Anspruch auf Rückerstattung auch dann zu gewähren, wenn die Deklaration im Nachhinein vervollständigt wird, allerdings nur unter zwei Bedingungen: Der Antrag muss vor Ablauf der Einsprachefrist der Veranlagung erfolgen, und die Nichtdeklaration in der Steuererklärung muss fahrlässig sein. Diese beiden Bedingungen sind jedoch zu restriktiv und müssen ausgeweitet werden.

Zunächst einmal ist es bei der Anfechtung einer Veranlagung, sei es zum Zeitpunkt der Einsprache bei der Steuerverwaltung oder bei einem Rekurs in der Regel noch möglich, neue Fakten vorzulegen. Falls ein Steuerzahler oder die Verwaltung bemerkt, dass mit der Verrechnungssteuer belastete Einkünfte nicht deklariert wurden, werden diese in der Veranlagung im Nachhinein berücksichtigt. Warum sollte in diesem Fall die Verrechnungssteuer nicht zurückerstattet werden?

Im Weiteren impliziert die Bedingung der Nachlässigkeit, dass eine vorsätzliche Verschleierung ausgeschlossen ist. Es geht nicht darum, einen Betrüger zu verteidigen, der auf frischer Tat ertappt wurde. Aber was ist mit der nicht zu vernachlässigenden Anzahl von Steuerzahlern, die ihre Situation regularisieren möchten und sich zu einer Selbstanzeige entschlossen haben – wozu sie durch das Gesetz ermutigt werden, indem ihnen die Busse erlassen wird (das erste Mal, danach beträgt sie 20% der hinterzogenen Steuer)? In diesem Fall wird die Verrechnungssteuer jedoch nicht zurückerstattet. Bei einem Verrechnungssteuersatz von 35% auf dem Einkommen, das dann zu einem Grenzsteuersatz besteuert wird, der in vielen Fällen bei rund 40% liegt, ergibt sich eine Gesamtbesteuerung des Einkommens von 75%, was praktisch einer Konfiskation gleichkommt. Warum kann die Verrechnungssteuer nicht zurückerstattet werden, wo der Ertrag doch besteuert wird? Oder handelt es sich um eine versteckte Busse?

Es wäre daher zu begrüssen, wenn der Bundesrat seine Vorschläge neu formulieren würde. Insbesondere sollte er dem Sicherungszweck der Verrechnungssteuer, der bei der Erhebung der Steuer nicht mehr notwendig ist, besser Rechnung tragen. Damit würde er vermehrt den parlamentarischen Initiativen entsprechen, die seinem Vorschlag zugrunde liegen und die Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Rückerstattung verlangen, «solange gewährleistet ist, dass die mit der Verrechnungssteuer belasteten Vermögenserträge besteuert werden».